



WASSERSCHLOSS  
WYHER

## STATUTEN

### GÖNNERVEREIN SCHLOSS WYHER, ETTISWIL

Vorbemerkungen: Die Statuten des Gönnervereins Schloss Wyher datieren vom 31. Mai 1995. Eine erste Revision wurde an der Generalversammlung vom 27. April 2006 beschlossen. Die zweite Revision erfolgt an der Generalversammlung vom 15. Mai 2014.

#### 1 NAME, SITZ UND ZWECK

**Art. 1** *Name, Dauer*

Unter dem Namen «Gönnerverein Schloss Wyher» besteht aufgrund der Statuten und nach Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit unbeschränkter Dauer.

**Art. 2** *Sitz*

Der Verein hat seinen Sitz in 6218 Ettiswil LU.

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

**Art. 3** *Zweck*

Der Verein bezweckt:

- a) die Unterstützung der Schloss Wyher-Stiftung in ihrem Bestreben, das Schloss zu erhalten.
- b) die Organisation und Unterstützung gezielter Hilfsaktionen, sowie die Zusammenarbeit mit Drittorganisationen sowie kantonalen und eidgenössischen Instanzen mit gleicher Zielrichtung.

## **2 MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE, AUSTRITT**

### **Art. 4 *Mitgliedschaft***

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck und die Idee des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

### **Art. 4.1 *Freimitgliedschaft***

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit, behalten aber die normale Mitgliedschaft mit Stimmrecht.

### **Art. 5 *Beiträge***

Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung eines jährlichen Beitrags in bar verpflichtet. Der Beitrag ist vorauszahlbar. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Im Übrigen ist der Verein bestrebt, durch gezielte Aktionen und Spenden weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes beizubringen. Das gesamte Vereinsvermögen steht ausschliesslich für den Ausbau und den Unterhalt des Schlosses Wyher zur Verfügung. Für jedwelle Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleiben Art. 55 Abs. 3 ZGB.

### **Art. 6 *Austritt***

Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **3 ORGANISATION, VEREINSORGANE**

### **Art. 7 *Generalversammlung***

Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder wenn 1/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Kassarechnung, der Vermögensrechnung sowie aller Neben- und Zusatzauswertungen, Berichte, soweit die für die ordnungsgemässe Darstellung der Vermögens- und Forderungsverhältnisse des Vereins notwendig sind.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

6. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch Statuten und Gesetz vorbehalten bleiben.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich, sofern nicht geheime Beschlussfassung beantragt wird.

## **Art. 8      *Vorstand***

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitzer/in

Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 8.1    *Präsident/in***

Der/die Vereinspräsident/in wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen und bestimmt deren Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 8.2    *Einberufung***

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bzw. von der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern einberufen.

### **Art. 8.3    *Beschluss des Vorstandes***

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll durch den Aktuar, bzw. die Aktuarin geführt.

## **Art. 9      *Rechnungsrevisoren/innen***

Die Überprüfung der Jahresrechnung obliegt zwei durch die Generalversammlung zu wählenden Revisor/innen. Deren Amtszeit dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revision kann auch einer neutralen Revisionsgesellschaft übertragen werden.

## **Art. 10     *Auflösung***

Durch Beschluss von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Verein jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftung Schloss Wyher, mit der Auflage, dieses entsprechend dem Zweck des Gönnervereins Schloss Wyher zu verwenden.

**Art. 11    *Gerichtsstand***

Bei Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Ettiswil. Erstinstanzlich ist das Bezirksgericht Willisau zuständig.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Mai 1995, mit Revision vom 27. April 2006. Sie treten per sofort in Kraft.

Ettiswil, 14. Mai 2014

**Gönnerverein Schloss Wyher**

**Der Präsident:**

**Die Aktuarin:**

Hans Getzmann

Irene Schwegler